

## 363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

8. 6. 1951.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1951  
über die Änderung und Ergänzung gesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Patentgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 4 Abs. 1 entfallen im dritten Satz nach den Worten „Gegenstand eines Patentees“ die Worte „oder Privilegiums“.

2. § 6 Abs. 1 und 4 lauten:

„(1) Der Urheber einer Erfindung hat einen Anspruch, als Erfinder genannt zu werden.

(4) Der Antrag kann sowohl vom Urheber als auch vom Anmelder oder vom Patentinhaber gestellt werden. Sind zur Stellung des Antrages mehrere Personen berechtigt, so hat, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, der Antragsteller die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll ein anderer als der bereits als Erfinder Genannte neben diesem oder an seiner Stelle als Erfinder genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten nachzuweisen.“

3. Im § 28 Abs. 1 Z. 2 entfallen die Worte „oder Privilegiums“.

4. § 31 c Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Tag des Einlangens der Eingabe beim Patentamt maßgebend ist (§ 58 Abs. 1 und § 85 a Abs. 3).“

5. § 47 lautet:

„§ 47. Die Zustellung der Ausfertigungen des Patentamtes erfolgt von Amts wegen durch die Organe des Patentamtes oder durch die Post. Im übrigen finden, soweit im § 47 a nicht etwas anderes bestimmt wird, die Vorschriften der §§ 22 bis 31 AVG. 1950 Anwendung.“

6. Die Überschrift zu § 47 a entfällt.

7. § 47 a lautet:

„§ 47 a. (1) Hinsichtlich einer Eingabe mehrerer Personen, die nicht alle im Inland wohnen, gilt, solange sie keinen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten namhaft ge-

macht haben, derjenige von den im Inland wohnenden Beteiligten, dessen Unterschrift an erster Stelle steht, als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.

(2) Dem Zustellungsbevollmächtigten sind so viele Ausfertigungen zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) Mit der Zustellung der Ausfertigungen an den Zustellungsbevollmächtigten gilt die Zustellung als an alle Beteiligten vollzogen.

(4) Der Zustellungsbevollmächtigte hat, wenn nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird, die empfangenen Schriftstücke den Beteiligten jeweils ohne Aufschub zu übersenden.“

8. Im § 58 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Der Einspruch muß spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein.“

9. § 58 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. daß die Erfindung ganz oder teilweise bereits Gegenstand eines Patentees oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patenterteilung führenden früheren Anmeldung ist.“

10. § 85 a Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. wegen Versäumung der Frist für die Nachholung der Äußerung auf den Vorbescheid (§ 55 Abs. 4), der Frist für den Einspruch (§ 58 Abs. 1) und der Frist für die Beschwerde des Einsprechers (§ 63 Abs. 1);“

11. Dem § 85 a wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) In die Frist zur Abgabe einer Prioritätsklärung, zu deren Berichtigung oder zur Vorlage der Prioritätsbelege (§ 54 b Abs. 3) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zulässig, wenn der Antrag, unbeschadet der für die Antragstellung gemäß § 85 c geltenden Fristen, spätestens am Tage vor der Bekanntmachung (§ 57) im Patentamt eingelangt ist. Mit der Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt ein allenfalls bereits erlassener Bekanntmachungsbeschluß (§ 57) oder Zurückweisungsbeschluß (§ 56) außer Kraft.“

12. Im § 85 c Abs. 1 tritt an Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „zwölf“.

**Artikel II.**

Das Patentanwalts-Gesetz 1950, BGBl. Nr. 128, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 entfällt.

**Artikel III.**

Das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 3 entfällt.

2. Im § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. c tritt nach den Worten „spätestens binnen“ an Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „zwölf“.

3. An Stelle des zweiten Satzes des § 14 Abs. 2 Z. 1 treten folgende Sätze:

„Gewähren andere Staaten österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in dieser Beziehung eine weitergehende Begünstigung, so ist die Frist für die Angehörigen dieser Staaten in demselben Ausmaß, höchstens jedoch bis zu dem im § 9 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt verlängert. Innerhalb derselben Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Durch eine Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Bundesgesetzblatt wird festgestellt, inwieweit danach die Frist zugunsten der Angehörigen anderer Staaten verlängert ist.“

4. An Stelle des ersten Satzes des § 15 Abs. 3 treten folgende Sätze:

„Der Inhaber des wiederhergestellten Rechtes hat Anspruch auf eine Vergütung für das Recht der Weiterbenützung. Die Höhe der Vergütung wird auf Antrag vom Patentamt festgesetzt.“

5. Dem § 15 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 werden zugunsten von Ausländern nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit angewendet.“

6. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Fehlt bei der Einbringung des Antrages der Nachweis der Gebühreuzahlung, so ist der Antrag zurückzuweisen. Eine Rückzahlung der mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 Z. 2, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Gebühren findet nicht statt. Über eine Rückzahlung der mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 Z. 1 zu entrichtenden Gebühren entscheidet das Patentamt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles.“

**Artikel IV.**

Das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 206/1947, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 1 tritt am Ende der lit. c an Stelle des Strichpunktes ein Beistrich.

2. Dem § 3 Abs. 1 Z. 1 wird als lit. d angefügt:

„d) aus Zeichen internationaler Organisationen, denen Österreich als Mitglied angehört, sofern das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau den Ausschluß von der Registrierung durch Verordnung festsetzt. In der Verordnung ist das Zeichen bestimmt zu kennzeichnen; besteht es nicht bloß in Zahlen, Buchstaben oder Worten, so ist in die Verordnung eine Darstellung der amtlichen Ausführungsform des Zeichens aufzunehmen;“

3. Im § 4 treten an Stelle der Zitierung „[§ 3, Abs. (1), Z. 1, Buchstabe b und c]“ die Worte „oder ein Zeichen einer internationalen Organisation (§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b bis d)“.

4. Im § 4 a Abs. 1 treten an Stelle der Worte „Fahne oder ein anderes Hoheitszeichen [§ 3, Abs. (1), Z. 1, Buchstabe b]“ die Worte „Fahne, ein anderes Hoheitszeichen oder ein Zeichen einer internationalen Organisation (§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b und d)“.

5. Im § 4 a Abs. 3 tritt an Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1000 S.

6. § 4 b lautet:

„§ 4 b. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b bis d und der §§ 4 und 4 a, soweit sich diese auf Auszeichnungen, Wappen, Fahnen und andere Hoheitszeichen, auf Prüfungs- und Gewährzeichen sowie auf Zeichen internationaler Organisationen beziehen, finden auch auf Nachahmungen Anwendung, die der amtlichen Ausführungsform der Auszeichnung oder des Zeichens ähnlich (§ 11 a) sind. Befugt geführte Auszeichnungen und Zeichen der im § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b bis d bezeichneten Art können jedoch auch dann, wenn sie anderen derartigen Auszeichnungen oder Zeichen ähnlich (§ 11 a) sind, Bestandteile von Marken bilden (§ 4) und zur Bezeichnung von Waren gebraucht werden (§ 4 a).“

7. § 11 b entfällt.

8. Im § 14 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „der vom Patentamt bestimmte Beamte“ die Worte „das Patentamt“.

9. § 15 Abs. 2 entfällt.

10. Im § 16 Abs. 4 entfallen die Worte „beim Patentamt oder zur Überweisung an dieses bei einer Postanstalt des Inlandes“.

11. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Jede Markenmeldung wird auf Gesetzmäßigkeit geprüft.“

(2) Ergibt diese Prüfung, daß gegen die Zulässigkeit der Registrierung der Marke Bedenken bestehen, so wird der Anmelder mit Vorbescheid aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Gegen diesen Vorbescheid findet eine abgeänderte Beschwerde nicht statt. Wird nach rechtzeitigem Einlangen der Äußerung oder nach

Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Registrierung festgestellt, so wird die Markenmeldung mit Beschluß abgewiesen. Wird jedoch deren Zulässigkeit festgestellt, so wird nach Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 18 a) und nach Einlangen der Druckkostengebühr (§ 18 b) die Registrierung beschlossen.“

12. Nach § 18 werden als §§ 18 a bis 18 c eingefügt:

„§ 18 a. (1) Jede Markenmeldung wird ferner einer Prüfung in der Richtung unterzogen, ob sie mit einer für dieselben oder für gleichartige Waren früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden oder noch nicht registrierten Marke gleich oder ähnlich (§ 11 a) ist.

(2) Wird festgestellt, daß gleiche oder ähnliche Marken vorliegen, so wird der Anmelder der Marke mit dem Hinweis benachrichtigt, daß diese im Falle der Zulässigkeit (§ 18 Abs. 2) registriert werden wird, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Anmeldung zurückzieht oder das Warenverzeichnis einschränkt.

§ 18 b. Die Druckkostengebühr für die Veröffentlichung der Marke im Österreichischen Markenanzeiger ist nach Abschluß der Prüfung auf Gesetzmäßigkeit und Ähnlichkeit auf Anforderung innerhalb einer bestimmten Frist einzuzahlen. Unterbleibt die Einzahlung der Druckkostengebühr, so wird die Markenmeldung mit Beschluß abgewiesen.

§ 18 c. (1) Nach Registrierung der Marke werden die Inhaber der in § 18 a Abs. 2 bezeichneten gleichen oder ähnlichen Marken (Markenmeldungen) benachrichtigt.

(2) Durch diese Benachrichtigung wird einer allfälligen Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes nicht vorgegriffen. Auch ist für eine solche Entscheidung das Unterbleiben der Benachrichtigung belanglos.“

13. § 21 Abs. 1 lit. d entfällt.

14. Im § 22 tritt an Stelle des Wortes „registrierten“ das Wort „angemeldeten“.

15. Im § 22 d tritt an Stelle des Wortes „Einreichung“ das Wort „Registrierung“.

16. § 22 j Abs. 2 entfällt; Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

17. § 221 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im übrigen finden auf das Verfahren in den Angelegenheiten des Markenschutzes die Bestimmungen der §§ 31 a bis 31 d, 39 a, 42, 46, 47, 47 a, 67 bis 85, 86 bis 89, 116 Abs. 3 und 4 und 116 a Patentgesetz 1950 mit der im Abs. 2 angeführten Änderung sinngemäß Anwendung.“

18. Dem § 221 Abs. 2 wird angefügt: „Anerkennt der Belangte noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung den Anspruch des Antragstellers, so kann die Nichtigkeitsabteilung auch ohne mündliche Verhandlung über den Antrag entscheiden.“

19. § 221 Abs. 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

20. Im § 23 Abs. 1 tritt an Stelle des Betrages von 25.000 S jedesmal der Betrag von 50.000 S.

21. Im § 27 Abs. 3 tritt an Stelle des Betrages von 20.000 S der Betrag von 40.000 S.

22. Im § 31 tritt an Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1000 S.

23. Im § 32 Abs. 3 entfallen die Worte „und bei der Erneuerung der Registrierung“.

#### Artikel V.

Das Markenschutz-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 125/1947, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 3 entfällt.

2. Im § 4 Abs. 1 Z. 1 treten an Stelle der Worte „[§ 18, Abs. (4), des Markenschutzgesetzes]“ die Worte „(§§ 18 a und 18 c Markenschutzgesetz)“.

3. Im § 4 Abs. 1 Z. 3 tritt nach den Worten „spätestens binnen“ an Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „zwölf“.

4. Im § 11 Abs. 2 Z. 1 entfallen die Worte „bei Anmeldungen, die nach dem 18. Oktober 1945 und vor der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt sind, innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Kundmachung dieses Gesetzes, bei allen übrigen Anmeldungen“.

5. Nach Abschnitt IV wird als Abschnitt V eingefügt:

#### „V.

##### Internationale Marken.

§ 17 a. (1) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß die Erneuerung von im Sinn des Madrider Abkommens vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, BGBl. Nr. 8/1948, registrierten Fabriks- oder Handelsmarken bestimmter Ursprungsländer, deren normale Schutzdauer zwischen dem 1. Juli 1944 und dem 31. Dezember 1950 geendigt hat, auf den Zeitpunkt des Ablaufes der normalen Schutzdauer zurückwirkt, wenn die Erneuerung bis zu einem in der Verordnung festzusetzenden Tag vorgenommen wird. Bereits erlassene Beschlüsse, wonach einer solchen Marke der Schutz nur vom Zeitpunkt der Erneuerung an gewährt wurde, treten außer Kraft.

(2) Die Verordnung kann diese Begünstigungen jedoch nur zuerkennen, wenn und insoweit das betreffende Land für die Erneuerung der Registrierung internationaler Marken, für welche Österreich Ursprungsland ist, gleiche Begünstigungen gewährt.

(3) Zwischen Ablauf der normalen Schutzdauer und der Erneuerung der Marke gesetzte Handlungen können, unbeschadet der im Abs. 1 vorgesehenen Rückwirkung, als Eingriffshandlungen

4

gegen die Marke weder zivil- noch strafrechtlich verfolgt werden.“

6. Die bisherigen Abschnitte V und VI erhalten die Bezeichnung VI und VII.

#### Artikel VI.

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 244, über die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und über das Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wird wie folgt geändert:

Im § 1 entfällt Z. 2; an deren Stelle treten als Z. 2 und 3:

„2. in allen Angelegenheiten des Markenschutzes vor dem Patentamt und vor dem Patentgerichtshof;

3. in den außerstreitigen Angelegenheiten des Musterschutzes mit Ausschluß der Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof.“

#### Artikel VII.

Das Musterschutzgesetz, BGBl. Nr. 118 vom Jahre 1928, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im ersten Satz des § 5 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „bei der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Worte „in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft“ und im zweiten Satz an Stelle der Worte „Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Worte „Kammer der gewerblichen Wirtschaft“.

2. Im § 5 Abs. 3, § 23 und § 24 treten an Stelle der Worte „Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Worte „Kammer der gewerblichen Wirtschaft“.

3. Im § 5 Abs. 6 treten an Stelle der Worte „zwei Exemplare überreicht, so sind die obigen Angaben auf dem Duplikate“ die Worte „drei Stücken überreicht, so sind die obigen Angaben auf dem Drittstück“.

4. Nach § 5 wird als § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. (1) Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung.“

5. Im § 24 tritt an Stelle des Wortes „Duplikates“ das Wort „Drittstückes“.

#### Artikel VIII.

§ 4 Musterschutzrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 124, tritt außer Kraft.

#### Artikel IX.

Das Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 tritt an Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „zwölf“.

#### Artikel X.

§ 1 Abs. 5 Unionsbeitrittsgesetz, BGBl. Nr. 119 vom Jahre 1928, tritt außer Kraft.

#### Artikel XI.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Kreise haben schon bei verschiedenen Gelegenheiten eine Änderung bzw. Ergänzung einiger auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bestehender gesetzlicher Vorschriften angeregt. Die gegenständliche Vorlage trägt diesen Wünschen in mehrfacher Hinsicht Rechnung. Außerdem hat sich aus den Bedürfnissen der Praxis des Patentamtes heraus die Notwendigkeit zu verschiedenen Änderungen bzw. Ergänzungen des Patentgesetzes, des Markenschutzgesetzes und der dazugehörigen Nebengesetze ergeben. Schließlich wurde die Gelegenheit wahrgenommen, einige legisistische Unzulänglichkeiten auszumerzen bzw. eine klarere Fassung einzelner Gesetzesbestimmungen herbeizuführen.

### Zu Art. I Z. 1, 3 und 9.

Die Anführung der Privilegien (privilegierten Erfindung) im § 4 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Z. 2 und § 58 Abs. 1, konnte entfallen, da es aufrechte Privilegien nicht mehr gibt.

Im übrigen wurde der Einspruchsgrund des § 58 Abs. 2 Z. 2 mit der Bestimmung des § 4 Abs. 1 in Übereinstimmung gebracht.

### Zu Art. I Z. 2.

Das geltende Patentgesetz stattet die Erfinderehre dadurch mit Rechtsschutz aus, daß dem Urheber ein persönlicher Rechtsanspruch eingeräumt wird, als Erfinder genannt zu werden. Gemäß § 6 Abs. 1 hat aber nur der Urheber einen Anspruch auf Erfindernennung, der nicht Anmelder oder Inhaber des Patentes ist, da gemäß § 4 Abs. 1 ohnehin bis zum Beweis des Gegenteils der Erstanmelder als Urheber der Erfindung angesehen wird. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 4<sup>ter</sup> des Pariser Unionsvertrages, BGBl. Nr. 7/1948, wonach jeder Erfinder das Recht auf Nennung als Erfinder hat. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, werden im § 6 Abs. 1 die Worte „der nicht Anmelder oder Inhaber des Patentes ist“, weggelassen.

Diese im Hinblick auf Art. 4<sup>ter</sup> durchgeführte Änderung des § 6 Abs. 1 bedingt auch eine Änderung des § 6 Abs. 4, der in Übereinstimmung mit der bisherigen Fassung des § 6 Abs. 1 darauf abgestimmt war, daß der Anmelder oder Inhaber nicht als Erfinder genannt werden konnte.

Besondere Formvorschriften für den Nachweis der im § 6 Abs. 4 erforderlichen Zustimmung sind nicht in Aussicht genommen. Der Nachweis wird daher weiterhin in der bisher üblichen Weise erbracht werden können.

### Zu Art. I Z. 4, 8 und 11.

Wegen der Bestimmung des neuen Abs. 3 des § 85 a, wonach der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand spätestens am Tag vor der Bekanntmachung im Patentamt eingelangt sein muß, war im 2. Satz neben dem bisherigen Hinweis auf § 58 (Einspruch) auch ein Hinweis auf § 85 a aufzunehmen.

### Zu Art. I Z. 5.

Im § 47 Abs. 1 wurde der Ausdruck „Boten“ durch den heute gebräuchlichen Ausdruck „Organe“ ersetzt.

Abgesehen von § 47 enthält das Patentgesetz keine Bestimmung über Ort und Art der Zustellung. Die Ausführungsbestimmungen zu § 47 waren nach dem Motivenbericht einer Verordnung vorbehalten worden, die aber niemals erlassen wurde. Diese Lücke machte sich vielfach unangenehm bemerkbar und hat unter anderem bereits im Jahre 1923 zu einer Ergänzung der Bestimmungen über die Zustellungen des Patentamtes geführt.

Durch § 1 der Verordnung, BGBl. Nr. 112/1947, wurde angeordnet, daß „die amtlichen Briefsendungen der Dienststellen des Bundes . . . den Zustellungsvorschriften der Zivilprozeßordnung und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegen“. Diese Tatsache läßt es noch wünschenswerter erscheinen, die Anwendbarkeit der Zustellungsvorschriften eines der beiden Gesetze auch für das patentamtliche Verfahren verbindlich vorzuschreiben. Die das Zustellungswesen regelnden §§ 87 bis 122 der ZPO. enthalten aber eine ganze Reihe von Normen, die, auf das Verfahren vor den Gerichten abgestellt, beim Patentamt nicht anwendbar sind. In dieser Beziehung fügen sich die allgemein gehaltenen Bestimmungen der §§ 22 bis 31 AVG. bei weitem besser dem patentamtlichen Verfahren ein. Da jedoch einzelne Bestimmungen auch des AVG. im Patentwesen nicht anwendbar sind bzw. das AVG. nicht allen Bedürfnissen des Patentverfahrens gerecht wird, werden in den §§ 47 und 47 a einzelne bisherige Bestimmungen über die Zustellung beibehalten.

Mit der weitgehenden Anpassung an die Zustellungsvorschriften des AVG. 1950 wird daher ein erster Schritt auf dem Weg zur Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften im Sinn der geplanten Verwaltungsreform getan.

Durch den Hinweis auf die Bestimmungen des AVG. wird § 47 Abs. 2 hinfällig, da die beiden dort angeführten Tatbestände ohnedies in den §§ 27 und 28 AVG. geregelt sind.

### Zu Art. I Z. 6 und 7.

Das AVG. schreibt im § 26 Abs. 2 vor, daß bei einer von mehreren Beteiligten eingebrachten

6

Eingabe im Zweifel derjenige, dessen Unterschrift an erster Stelle steht, als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter gilt. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zum bisherigen § 47 a Abs. 1, wonach der in der Eingabe an erster Stelle genannte Beteiligte als Zustellungsbevollmächtigter zu gelten hat. Aus Gründen der Vereinheitlichung ist es zweckmäßig, zur Regelung des AVG., die sich bisher durchaus bewährt hat, überzugehen. Die neue Fassung des § 47 a Abs. 1 bezieht sich jedoch nur auf jene Fälle, in denen nicht alle Beteiligten im Inland wohnen.

§ 47 a Abs. 2 bis 4 bezieht sich nicht nur auf den Zustellungsbevollmächtigten des § 47 a, sondern auch auf den Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 26 AVG.

Da auch die rezipierten Bestimmungen des AVG. Vorschriften über den Zustellungsbevollmächtigten enthalten, war es angezeigt, die Überschrift zu § 47 a entfallen zu lassen.

#### Zu Art. I Z. 10 und 11.

Im bisherigen § 85 a Abs. 2 Z. 2 wurde bestimmt, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Geltendmachung der Prioritäten, zu deren Berichtigung und zur Vorlage der Prioritätsbelege unzulässig ist. Diese Bestimmung wurde seinerzeit in das Gesetz aufgenommen, um einer Verschleppung des Verfahrens nach Möglichkeit vorzubeugen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß dieser Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Anmelder eine große Härte bedeutet. Gerade bei Anmeldungen aus dem Ausland können auch bei Aufwand größter Sorgfalt Ereignisse eintreten, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen. Es wurde daher die Ausnahmebestimmung des § 85 a Abs. 2 Z. 2 in der derzeit geltenden Form beseitigt.

Während im Marken- und Musterrecht gegen die gänzliche Abschaffung des Wiedereinsetzungsverbotens keine Bedenken bestehen, ist bei Patentanmeldungen zu berücksichtigen, daß im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Patentanmeldung das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist und die Öffentlichkeit von der geprüften Patentanmeldung Kenntnis erlangt. Es erscheint somit geboten, die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem Tage der Bekanntmachung zu begrenzen. Da auch der Anmelder bis zur Auslegung genügend Gelegenheit hatte, allfällige Unstimmigkeiten zu bereinigen, bedeutet für ihn diese Einschränkung kein wesentliches Erschwernis.

Durch die Bestimmung, daß der Wiedereinsetzungsantrag noch vor dem Tag der Bekanntmachung im Patentamt eingelangt sein muß, wird eine Ausnahme von den Bestimmun-

gen des § 31 c Abs. 4 Patentgesetz 1950 geschaffen, nach welchen im allgemeinen die Tage des Postenlaufes in die Fristen nicht einzurechnen sind.

Schließlich wurde ausdrücklich bestimmt, daß allfällig gefaßte Bekanntmachungs- oder Zurückweisungsbeschlüsse durch die Wiedereinsetzung aufgehoben werden.

#### Zu Art. I Z. 12 und Art. IX.

Die Erfahrungen der Praxis haben gelehrt, daß mit der absoluten Frist des § 85 c Abs. 1 bzw. des § 3 Abs. 1 des Wiedereinsetzungsgesetzes im Ausmaß von sechs Monaten oft nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Es wurde daher die Frist auf zwölf Monate verlängert.

#### Zu Art. II, Art. III Z. 1 und Art. V Z. 1.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 des Patentanwaltsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128, wonach das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch eine im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung „mit bindender Wirkung für Gerichte und Verwaltungsbehörden“ feststellen kann, ob eine die Patentanwälte oder die zur Vertretung beim Patentamt befugten Ziviltechniker betreffende Vorschrift als fortbestehend oder als aufgehoben zu betrachten ist, hat zu Bedenken hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit Anlaß gegeben, weil es fraglich ist, ob ein einfaches Bundesgesetz eine solche Wirkung auch für Gerichte aussprechen kann. Um allen derartigen Bedenken die Grundlage zu nehmen und da eine Notwendigkeit der Beibehaltung nicht besteht, wurde die ganze Bestimmung gestrichen. Demzufolge wurden auch die analogen Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Patent-ÜG. 1950 und des § 2 Abs. 3 Marken-ÜG., BGBl. Nr. 125/1947, gestrichen. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß von der Ermächtigung dieser Bestimmungen bisher niemals Gebrauch gemacht wurde.

#### Zu Art. III Z. 2 und Art. V Z. 3.

Die Abänderungen waren zur textlichen Übereinstimmung mit den bezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes bzw. des Wiedereinsetzungsgesetzes erforderlich (siehe auch erläuternde Bemerkungen zu Art. I Z. 12).

#### Zu Art. III Z. 3.

§ 14 Abs. 2 Z. 1 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950 unterscheidet bei der Frist für die Abgabe der Prioritätserklärung, ob eine Anmeldung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bewirkt worden ist oder erst nach Inkrafttreten. Im ersten Fall endet die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung mit dem Ende der sogenannten Ediktalfrist (das heißt also mit dem Zeitpunkt, bis zu welchem Anträge nach § 6

Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 zulässig sind).

Bei den Anmeldungen, die nach dem Inkrafttreten des Patent-ÜG. (19. Juli 1947) eingebracht wurden, ist die Frist für die Prioritätserklärung mit sechs Monaten nach dem Tag der Anmeldung begrenzt. Diese Bestimmung erweist sich in manchen Fällen als eine Härte, da bei verschiedenen Anmeldungen eine Prioritätserklärung deshalb nicht abgegeben wurde, weil die Beanspruchung einer Priorität nach der damaligen Lage aussichtslos schien. Inzwischen hat die Situation aber insofern sich geändert, als nunmehr in vielen Fällen die Möglichkeit zur Beanspruchung einer Priorität besteht, in denen sie seinerzeit nicht gegeben war. Hier ergibt sich nun die Situation, daß der Anmelder zwar materiell berechtigt wäre, ein Prioritätsrecht in Anspruch zu nehmen, dies aber aus dem formalen Grund nicht tun kann, weil er die Frist für die Abgabe der Prioritätserklärung versäumt hat.

Diesem Zustand soll die vorgeschlagene Änderung abhelfen, indem die Frist bei Vorliegen der Gegenseitigkeit verlängert wird; das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat durch Kundmachung festzustellen, gegenüber welchen Staaten und in welchem Ausmaß die Gegenseitigkeit gegeben ist. Aus Gründen der Einheitlichkeit ist vorgesehen, daß die Frist für die Prioritätserklärung jedoch nicht über das Ende der Ediktfrist hinausgehen kann.

#### Zu Art. III Z. 4 und 5.

§ 15 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950 bestimmt, daß bei Wiederherstellung von verfallenen gewerblichen Schutzrechten denjenigen, die den Gegenstand in gutem Glauben in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Anstalten getroffen haben (Zwischenbenützer), die Rechte eines Vorbenützers gemäß § 9 des österreichischen Patentgesetzes 1950 zustehen, das heißt, daß sie befugt sind, das Schutzrecht im bisherigen Umfang weiterhin auszunützen, und daß sie von dem Inhaber des Schutzrechtes eine urkundliche Anerkennung der Befugnis verlangen können.

Eine Entschädigungspflicht des Zwischenbenützers ist im Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben, doch kann das Patentamt zur Vermeidung von Härten über Antrag das Recht der Weiterbenützung mit der Zahlung einer Lizenz an den Inhaber des wiederhergestellten Rechtes verbinden. Die Höhe der Entschädigung sowie die sonstigen Bedingungen der Benützung sind hiebei mit Rücksicht auf die Umstände des Falles festzusetzen. Ausländer sind, unabhängig davon, ob der betreffende Staat österreichischen Staatsangehörigen Gegenrecht gewährt oder nicht, in dieser Beziehung den Inländern gleichgestellt.

Eine ähnliche Regelung enthalten die Art. 6 und 7 des schweizerischen Bundesratsbeschlusses, betreffend außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 28. März 1947, jedoch mit dem Unterschied, daß die Zahlung einer Entschädigung zwingend vorgeschrieben ist. Die Entschädigung wird für im Ausland niedergelassene Ausländer aber nur dann gewährt, wenn der Staat, dem sie angehören, oder in dem sie eine wirkliche Niederlassung haben, den Angehörigen der Schweiz Gegenrecht gewährt.

Da § 15 Patent-ÜG. 1950 die Zuerkennung einer Entschädigung nicht zwingend vorschreibt, erachtet die Schweiz das Gegenrecht als nicht gegeben. Dies bringt für Österreicher den Nachteil, daß sie bei Zwischenbenützung von wieder-auflebenden Schutzrechten in der Schweiz vom Zwischenbenützer keine Entschädigung erhalten können. Durch die Änderung wird die Entschädigungspflicht im Gesetze zwingend vorgeschrieben. Damit ist das Gegenrecht im Verhältnis zur Schweiz hergestellt. Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung steht nach wie vor im freien Ermessen des Patentamtes.

Da durch die Neufassung des § 15 Abs. 3 ein Anspruch auf Vergütung für das Recht der Weiterbenützung festgelegt wird, erscheint es billig, diese Bestimmung zugunsten von Ausländern nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit anzuwenden.

#### Zu Art. III Z. 6.

Der § 18 Abs. 4 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950 schließt die Rückzahlung der mit dem Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 Patent-ÜG. 1950 zu entrichtenden Gebühren grundsätzlich aus. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß wiederholt die nach § 6 Abs. 1 Z. 1 Patent-ÜG. 1950 gestellten Anträge wegen formaler Mängel zurückgewiesen werden müssen, wodurch zufolge der zwingenden Bestimmung des § 18 Abs. 4 die Antragsgebühr verfällt. Die Antragsgebühr wurde aber in Höhe der Jahresgebühren 1945 bis 1947 festgesetzt, weil durch den Antrag nachträglich ein Patentschutz für diese Zeit gesetzlich festgelegt und das Patent rückwirkend als österreichisches Patent festgestellt wird. Im Fall der Abweisung des Antrages bedeutet das Verbot der Rückzahlung für den Antragsteller somit eine unbillige Härte, da trotz Zahlung der Antragsgebühr in Höhe der Jahresgebühren (für das halbe Jahr 1945 und die Jahre 1946 und 1947) ein Schutz für diese Zeit nicht gewährt wird. Diese Härte wird um so größer, als es sich vielfach um Patente mit schon längerer Laufdauer handelt, für welche die Jahresgebühren der obenangeführten Jahre bereits eine beträchtliche Höhe erreicht haben. Es ist daher aus Billigkeitsgründen notwendig, die Bestimmung des § 18 Abs. 4 in der Weise abzuändern,

8

daß dem Patentamt die Möglichkeit eingeräumt wird, in jedem einzelnen Fall über die Rückzahlung der Antragsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden. Da diese Entscheidung gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag nach § 6 Abs. 1 Z. 1 zu erfolgen haben wird, steht dem Antragsteller gemäß § 23 Patent-ÜG. 1950 bzw. § 39 Patentgesetz 1950 die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung des Patentamtes zu.

#### Zu Art. IV Z. 1 bis 4 und 6.

Jene Zeichen, die von der Registrierung als Marke und von der Erwerbung eines Alleinrechtes ausgeschlossen sind, sind im § 3 Abs. 1 taxativ aufgezählt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat nunmehr den Antrag gestellt, das Zeichen der Weltgesundheitsorganisation, der auch Österreich angehört, ebenfalls vor der Registrierung als Marke durch hiezu nicht berechnete Anmelder zu schützen und die Benützung des Zeichens allein den Mitgliedern der Weltgesundheitsorganisation zu sichern. Mit Rücksicht darauf, daß auch noch für andere Zeichen, z. B. das Zeichen der Vereinten Nationen, späterhin ein solcher Schutz angestrebt werden könnte, erschien es nicht tunlich, das Zeichen der Weltgesundheitsorganisation im § 3 Abs. 1 namentlich anzuführen; vielmehr wird das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ermächtigt, im Verordnungsweg für den Einzelfall ein Registrierungsverbot zu erlassen. Zur Kenntlichmachung des Zeichens, für welches ein solches Registrierungsverbot gilt, würde verfügt, daß jene Zeichen, die nicht nur in Zahlen, Buchstaben oder Worten, sondern in einer bildlichen Darstellung bestehen, in der Verordnung bildlich wiedergegeben werden müssen.

Da es sich im § 3 Abs. 1 Z. 1 nur um einen Ausschluß von der Registrierung handelt, sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach lit. d bereits registrierte Marken hiervon nicht berührt.

Die §§ 4, 4 a und 4 b werden entsprechend der im § 3 Abs. 1 Z. 1 unter lit. d aufgenommenen Bestimmung ergänzt.

#### Zu Art. IV Z. 5 und 20 bis 22.

Durch das Markenschutz-Überleitungsgesetz wurden die Höchstgrenzen der Verwaltungsstrafen (§ 4 a Abs. 3, § 31) der gerichtlichen Strafe (§ 23 Abs. 1) und der Geldbuße (§ 27 Abs. 3) neu festgesetzt. Der Zweck dieser Neufestsetzung war, zu verhindern, daß die Höchstgrenzen auf Grund der inzwischen erfolgten Währungsoperationen (3 Altschillinge = 2 RM = 2 Neuschillinge) sich auf zwei Drittel erniedrigen. Durch das Bundesgesetz, BGBl.

Nr. 50/1948, wurden die Obergrenzen für Verwaltungsstrafen auf das Doppelte erhöht. Dieses Bundesgesetz findet aber mit Rücksicht darauf, daß die Obergrenzen der Verwaltungsstrafen im Markenschutzgesetz im Jahre 1947 neu festgesetzt wurden, keine Anwendung. Ebenso wurden die Obergrenzen der vom Gericht zu verhängenden Strafen durch Art. 1 der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, auf das Doppelte erhöht. Auch diese Erhöhung kann infolge der Neufestsetzung der Strafsätze im Jahre 1947 nicht angewendet werden. Dadurch ist der Zweck der II. Strafgesetznovelle 1947, die Strafsätze entsprechend der inzwischen eingetretenen Währungsentwertung auf annähernd gleicher Höhe zu halten, vereitelt worden. Der Entwurf setzt daher die Obergrenzen der Verwaltungs- und Gerichtsstrafen neu fest.

#### Zu Art. IV Z. 7, 9, 10, 16, 17 und 19.

§ 11 b schrieb die Anwendung der Vorschriften des Patentgesetzes über die Berechnung von Fristen auch für die Angelegenheiten des Markenschutzes vor. Die §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 4 enthielten Vorschriften über die Art der Einzahlung der im Markenschutzgesetz festgesetzten Gebühren. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nunmehr die Anwendung der §§ 31 a bis 31 d Patentgesetz 1950 in Angelegenheiten des Markenschutzes durch § 221 vorgeschrieben, der eine Aufzählung aller jener Bestimmungen des Patentgesetzes enthält, welche für Markenangelegenheiten Anwendung zu finden haben. Außerdem ist es zweckmäßig, die Einzahlung aller beim Patentamt zu entrichtenden Gebühren, seien es nun Patent- oder Markengebühren, nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln. Im § 221 wird daher auch die Anwendung des § 116 a Patentgesetz 1950 für Markenangelegenheiten vorgeschrieben. Danach ist die Art der Einzahlung aller im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren — nicht nur der Patentgebühren — durch Verordnung zu bestimmen. Eine solche Verordnung besteht seit dem Jahr 1923 (BGBl. Nr. 393/1923). Die Anführung des § 116 a Patentgesetz 1950 im § 221 hat daher materiell keine Bedeutung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich auch, die bisher im § 22 j Abs. 2 enthaltene Bestimmung über die Rezipierung von § 116 Abs. 3 und 4 in den § 22 l zu übernehmen.

Durch die Wiederverlautbarung des Patentgesetzes (Patentgesetz 1950, BGBl. Nr. 128) wurden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes als §§ 85 a bis 85 h in das Patentgesetz eingebaut, soweit sie sich auf Patentangelegenheiten beziehen. Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 56/1924,



besteht jedoch, soweit es sich auf Marken und Muster bezieht, als gesondertes Gesetz unverändert weiter. Dadurch, daß die §§ 85 a bis 85 h nicht unter den als sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Patentgesetzes aufgezählt sind, ist zum Ausdruck gebracht, daß diese Bestimmungen in Angelegenheiten des Markenschutzes nicht sinngemäß Anwendung zu finden haben. Eine solche sinngemäße Anwendung ist auch überflüssig, da die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 56/1924, in Markenangelegenheiten unmittelbar auf Grund dieses Gesetzes anzuwenden sind.

Schließlich konnte § 221 Abs. 3 entfallen, da er nur die sinngemäße Anwendung des § 47 Patentgesetz auf die Zustellungen in Angelegenheiten des Markenschutzes vorschrieb. § 47 Patentgesetz enthält jedoch keine anderen Bestimmungen, als solche über die Zustellung und wird ohnedies durch § 221 Abs. 1 für die Angelegenheiten des Markenschutzes rezipiert.

#### Zu Art. IV Z. 8.

Die Änderung bezweckt lediglich die Ausmerzung einer heute ungebräuchlichen Diktion.

#### Zu Art. IV Z. 11 und 12.

Nach dem bisherigen § 18 Abs. 4 Markenschutzgesetz wird jede Marke einer Prüfung in der Richtung unterzogen, ob sie mit einer für dieselben oder für gleichartige Waren früher registrierten, noch zu Recht bestehenden Marke gleich oder ähnlich ist. Diese sogenannte Ähnlichkeitsprüfung von Marken ist gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 Markenschutz-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 125/1947, mit Rücksicht auf die Eintragung von Marken mit ihrem alten Rang in das neue österreichische Markenregister (§ 6 Marken-ÜG.) derzeit sistiert. Da die Frist zur Antragstellung nach § 6 Marken-ÜG. gemäß Verordnung vom 9. November 1950, BGBl. Nr. 233, am 30. Juni 1951 enden wird, kann nach diesem Zeitpunkt an die Wiedereinführung der Ähnlichkeitsprüfung geschritten werden. Von der überwiegenden Mehrheit der Marken-anmelder wird die Wiedereinführung der Ähnlichkeitsprüfung dringend gefordert, weil es nach dem gegenwärtigen Zustand den interessierten Kreisen nur möglich ist, bei Durchführung einer langwierigen Nachforschung ein im übrigen keineswegs sicheres Bild über ältere Markenrechte Dritter zu erlangen.

Nach § 18 Abs. 4 folgt die Ähnlichkeitsprüfung der Registrierung der Marke nach. Erst nach der Registrierung wird der Inhaber der jüngeren Marke von dem Bestehen von gleichen oder ähnlichen Marken verständigt. Gleichzeitig werden die Inhaber der älteren Marken benachrichtigt, wobei es den Berechtigten überlassen bleibt, nach ihrem Ermessen Anträge hinsichtlich der jüngeren Marke zu

stellen. Diese Praxis hat zweifellos den Nachteil, daß vom Patentamt häufig Marken registriert werden müssen, die — obwohl amtsbekannt — ältere Markenrechte verletzen, weil sie mit einer für dieselben oder für gleichartige Waren früher registrierten, noch zu Recht bestehenden Marke gleich oder ähnlich sind. Weite Wirtschaftskreise verurteilten solche zwecklose Registrierungen aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen.

Es wurde daher der Wunsch laut, dieses in Österreich geltende, gegenwärtig sistierte System der Ähnlichkeitsprüfung durch das Widerspruchsverfahren, wie es im deutschen Warenzeichengesetz vorgesehen ist, zu ersetzen. Im Gegensatz zum österreichischen System wird beim Widerspruchsverfahren der Inhaber der verwechslungsfähig ähnlichen, älteren Marke von der Anmeldung — also noch vor der Registrierung derselben — verständigt. Es wird diesem überlassen, innerhalb einer bestimmten Frist gegen die Registrierung Widerspruch zu erheben. Die jüngere Marke wird eingetragen, wenn alle anhängigen Widerspruchsverfahren negativ erledigt sind.

Auch dieses Verfahren hat aber gewisse Mängel: Da auch nach durchgeführtem Widerspruchsverfahren der Inhaber der älteren Marke unter gewissen Voraussetzungen durch eine Löschungsklage die Löschung der jüngeren Marke erwirken kann, ist auch hier der Rechtsbestand der eingetragenen Marke nicht gewährleistet. Gegen die Einführung des Widerspruchsverfahrens spricht auch der Umstand, daß die Eintragung der Marke dadurch wesentlich verzögert wird. Schließlich wird erfahrungsgemäß wegen der verhältnismäßig geringen Kosten auch dann Widerspruch erhoben, wenn dies sachlich nicht begründet ist, wodurch überflüssige Mehrarbeit und erhöhter Verwaltungsaufwand entstehen.

Aus diesen Gründen wurde von der Einführung dieses Verfahrens abgesehen.

Der Entwurf versucht die zweifellos bei dem geltenden, gegenwärtig sistierten System der Ähnlichkeitsprüfung bestehenden Nachteile zu beseitigen, dabei aber auch die Mängel des Widerspruchsverfahrens zu vermeiden. Die Ähnlichkeitsprüfung soll grundsätzlich noch vor der Registrierung durchgeführt werden. Wenn gleiche oder ähnliche Marken mit älterem Rang gefunden werden, so wird zunächst nur der Anmelder der jüngeren Marke davon verständigt, damit er noch vor der Registrierung und bevor er allenfalls für die Durchsetzung der Marke große Investitionen gemacht hat, von der Registrierung der Marke Abstand nehmen bzw. das Warenverzeichnis entsprechend einschränken kann. Tut er dies nicht, wird die Marke registriert und erst dann erfolgt eine Verständigung der Besitzer von älteren Rechten.

Demnach wurde § 18 Abs. 2 abgeändert und die Bestimmung des § 18 Abs. 3, die in diesem

10

Zusammenhang ihre Bedeutung verliert, aufgehoben. An Stelle der Abs. 4 und 5 treten die neuen §§ 18 a, 18 b und 18 c. Die §§ 18 a und 18 c regeln die Ähnlichkeitsprüfung nach den obenerwähnten Gesichtspunkten, während im § 18 b die Einzahlung der Druckkostengebühr für die Veröffentlichung der Marke im Markenanzeiger geregelt wird.

#### Zu Art. IV Z. 13.

Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 lit. d ist heute gegenstandslos. Sie erhielt ihre Fassung durch die Markenschutznovelle 1934, durch welche für den § 18 Abs. 1 folgender Wortlaut eingeführt worden war: „Die von der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie vollzogene Registrierung einer Marke unterliegt von Amts wegen einer Prüfung durch das Patentamt.“ § 21 Abs. 1 lit. d bezog sich daher auf amtswegige Entscheidungen über die Registrierung von Marken, welche von der Handelskammer vorgenommen worden waren. Heute wird die Registrierbarkeit der Marke aber vom Patentamt selbst festgestellt und darüber durch Beschluß entschieden (§ 18 bis 18 c). Die Bestimmung war daher aufzuheben.

#### Zu Art. IV Z. 14 und 15:

Die bisherige Fassung des § 22 behandelt die Löschanträge durch Inhaber gleicher oder ähnlicher älterer Marken und stellt dabei als Kriterium die frühere Registrierung der Marke auf. Diese Tatsache ist daraus zu erklären, daß bis 1938 die Marke unmittelbar bei der Überreichung von der Kammer registriert wurde, daß also Priorität und Tag der Registrierung zeitlich zusammenfielen. Seit der Einführung des Anmeldeprinzips im Jahre 1947 ist dies aber nicht mehr der Fall. Die Marke wird vielmehr erst geraume Zeit nach der Anmeldung registriert, da zwischen Anmeldung und Registrierung die Gesetzmäßigkeitsprüfung und — nach dem vorliegenden Entwurf — auch noch die Ähnlichkeitsprüfung durchgeführt werden muß. Vom Tag der Registrierung läuft die Schutzdauer der Marke, die Priorität kommt der Marke aber bereits vom Tag der Anmeldung zu (§ 19). Für die Löschanträge aus dem Titel des älteren Rechtsbesitzes muß aber naturgemäß die Priorität maßgebend sein. Es wurde daher das Wort „registriert“ durch das Wort „angemeldet“ ersetzt.

Aus analogen Beweggründen wurde im § 22 d das Wort „Einreichung“ durch das Wort „Registrierung“ ersetzt; dort wird von der rückwirkenden Kraft der Löschenerkenntnisse gesprochen. Da der Schutz der Marke aber, wie oben ausgeführt, nicht schon mit der „Einreichung“ sondern erst mit der „Registrierung“ beginnt, war die Änderung nötig.

#### Zu Art. IV Z. 18.

Nach § 22 I Abs. 2 ist die Einstellung eines Lösungsverfahrens möglich, wenn der Beklagte auf das Schutzrecht verzichtet und der Kläger mit der Einstellung einverstanden ist. Andernfalls muß trotz des Verzichtes auf das Schutzrecht das streitige Verfahren weiter durchgeführt werden. Dies hat seinen Grund darin, daß der Verzicht auf eine Marke erst mit dem Augenblick des Einlangens der Verzichtserklärung wirksam wird, während ein Erkenntnis auf Löschung gemäß § 22 d auf den Tag der Registrierung zurückwirkt. Es kommt nun vor, daß der Beklagte auch mit einer Löschung seiner Marke ex tunc einverstanden wäre. Nach den bestehenden Verfahrensvorschriften gibt es aber keine Möglichkeit, das Verfahren auf Grund dieses Anerkenntnisses einzustellen. Vielmehr muß, auch wenn das Anerkenntnis bereits vor der mündlichen Verhandlung erfolgt ist, eine Verhandlung noch durchgeführt und dann mit Erkenntnis in der Sache entschieden werden. Dadurch entstehen dem Beklagten überflüssige Kosten und dem Patentamt zweckloser Verwaltungsaufwand. Es wird daher bestimmt, daß in derartigen Fällen eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt werden muß, wenn es die Nichtigkeitsabteilung nicht für erforderlich erachtet. Dessen ungeachtet hat aber die Nichtigkeitsabteilung von Amts wegen zu beurteilen, ob einer der gesetzlichen Lösungsgründe gegeben ist. Bei Entfall einer mündlichen Verhandlung ist auch die Verkündung der Entscheidung nicht möglich. Die Nichtigkeitsabteilung wird daher ohne Verkündung der Entscheidung unmittelbar deren schriftliche Ausfertigung den Parteien zustellen haben.

#### Zu Art. IV Z. 23.

§ 32 Abs. 3 Markenschutzgesetz verfügt im Sinne der Haager Fassung des Pariser Unionsvertrages, daß nicht nur bei der Anmeldung, sondern auch bei der Erneuerung der Registrierung einer ausländischen Marke der Nachweis über die Eintragung im Ursprungsland zu erbringen ist. Durch lit. D des Art. 6 des Pariser Unionsvertrages in der für Österreich verbindlichen Londoner Fassung wird aber bestimmt, daß eine Marke, die in einem anderen Unionsland vorschriftsmäßig registriert wurde — sofern sie der inneren Gesetzgebung des Einfuhrlandes entspricht — vom Tag ihrer Registrierung an von der Marke im Ursprungsland unabhängig ist.

Durch diese Bestimmung ist Österreich verpflichtet, bezüglich der Angehörigen von Staaten, die der Londoner Fassung beigetreten sind, von dem Erfordernis der Beibringung eines Nachweises über die ordnungsmäßige Registrierung im Ursprungsland bei der Erneuerung von Marken abzusehen. Da aber überhaupt die Rechts-

entwicklung in der Richtung geht, das Prinzip der Akzessorietät im Markenrecht aufzugeben, wird nach dem Entwurf von diesem Erfordernis generell, also auch gegenüber den Angehörigen anderer Staaten, abgesehen.

#### Zu Art. V Z. 2.

Infolge der Aufspaltung des § 18 Markenschutzgesetz auf die §§ 18, 18 a und 18 c war es notwendig, die Bezugnahme im Klammerausdruck des § 4 Abs. 1 Z. 1 Marken-ÜG. in entsprechender Weise zu ändern.

#### Zu Art. V Z. 4:

Der erste Satz des § 11 Abs. 2 Z. 1 Markenschutzgesetz bestimmt, daß bei Markenmeldungen, die nach dem 18. Oktober 1945 und vor der Kundmachung des Marken-ÜG. (18. Juli 1947) erfolgt sind, die Prioritätserklärung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Kundmachung dieses Gesetzes, somit bis 18. Jänner 1948, abzugeben ist. Im dritten Satz der Z. 1 wird bestimmt, daß bei diesen Markenmeldungen die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung in dem im § 8 Abs. 2 Marken-ÜG. bestimmten Zeitpunkt, d. i. gemäß der inzwischen erlassenen 2. Marken-ÜV., BGBl. Nr. 233/1950, der 30. Juni 1951, endet. Die beiden Bestimmungen stehen sohin miteinander im Widerspruch, der offenbar auf einen Redaktionsfehler zurückgeht, der nunmehr beseitigt werden soll.

#### Zu Art. V Z. 5 und 6.

Durch Artikel 4 des Abkommens von Neuchâtel, BGBl. Nr. 190/1948, dem auch Österreich angehört, wurde für die Erneuerung der im internationalen Register eingetragenen Fabriks- und Handelsmarken eine Nachfrist gewährt, da die rechtzeitige Erneuerung vor Ablauf der Schutzdauer in vielen Fällen infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht möglich gewesen war. Die Erneuerung konnte danach, auch wenn die Schutzdauer der Marke bereits abgelaufen war, bis 30. Juni 1948, vorgenommen werden, mit der Wirkung, daß die Erneuerung als rechtzeitig erfolgt betrachtet und der Marke dadurch ein kontinuierlicher Schutz unter Wahrung der ursprünglichen Priorität gewährt wurde. Wenn auch durch Art. 4 des Abkommens von Neuchâtel die durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse eingetretenen Folgen für die internationalen Marken zu einem Großteil beseitigt worden sind, so reicht die Bestimmung für die Erhaltung und Wiederherstellung der Schutzrechte aus internationalen Marken doch nicht in allen Fällen aus. Es ist nämlich eine Reihe von Staaten, die dem Madrider Abkommen, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken angehören, dem Abkommen von Neuchâtel nicht beigetreten. Außerdem war der dort vor-

gesehene Zeitpunkt des 30. Juni 1948 infolge der besonders gelagerten Verhältnisse einzelner Staaten nicht ausreichend, um die Erneuerung der internationalen Marken bis zu diesem Zeitpunkt zu bewirken. Diesem Mangel soll die vorliegende Bestimmung abhelfen. Danach wirkt die Erneuerung von internationalen Marken auch dann auf den Zeitpunkt des Ablaufes der normalen Schutzdauer zurück, wenn sie bis zu einem bestimmten Termin, der durch Verordnung festzusetzen ist, nachgeholt wird. In dieser Verordnung ist ausdrücklich das Land zu bezeichnen, für dessen internationale Marken die Begünstigung und ihr Ausmaß wirksam wird. Die Gewährung der Begünstigung hat aber zur Voraussetzung, daß auch dieses Land den internationalen Marken österreichischer Herkunft gleiche Vorteile einräumt. Überdies wird die Begünstigung jedoch auf jene internationalen Marken eingeschränkt, deren Erneuerung zwischen dem 1. Juli 1944 und dem 31. Dezember 1950 hätte erfolgen sollen. Für die Wahl dieses Zeitraumes war die Erwägung maßgebend, daß es für Österreicher im letzten Kriegsjahr infolge der gestörten Postverbindungen vielfach nicht mehr möglich war, die Erneuerung der internationalen Marken, die ja im Wege des Reichspatentamtes in Berlin durchzuführen war, rechtzeitig zu bewirken. Andererseits kann angenommen werden, daß mit Beginn des Jahres 1951 die Verhältnisse überall bereits soweit konsolidiert waren, daß eine rechtzeitige Erneuerung der Marken möglich war. Für eine weitergehende Verordnungsermächtigung liegt daher kein Anlaß vor.

Um im Hinblick auf bereits erlassene Beschlüsse, wonach den im § 17 Abs. 1 angeführten internationalen Marken der Schutz nur mit dem Zeitpunkt der Erneuerung gewährt wurde, eine gleiche Behandlung aller ausländischen Markeninhaber zu gewährleisten, sieht der gegenständige Paragraph außerdem die Außerkraftsetzung derartiger Beschlüsse vor.

Die in Abs. 1 vorgesehene Rückwirkung hätte an sich zur Folge, daß Handlungen, die in der Zeit zwischen dem Ablauf der normalen Schutzdauer und der Erneuerung der Marke gesetzt wurden, nunmehr als Markeneingriff verfolgt werden könnten. Da jedoch solche Handlungen keine Eingriffe darstellen, ist im Abs. 3 eine zivil- und strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen. Allfällige Verfolgungen nach den Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb sind, wenn durch Handlungen entsprechende Tatbestände verwirklicht wurden, nicht ausgeschlossen.

#### Zu Art. VI.

Die Patentanwaltschaft sieht in dem bisherigen Rechtszustand, nach welchem der Patentanwalt in streitigen Markensachen vor der ihm adäquaten Behörde von der Vertretung

12

ausgeschlossen ist, eine Minderung ihres Ansehens und eine Erschwerung ihrer berufsmäßigen Tätigkeit. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Patentanwälte nicht nur die nötigen Kenntnisse besitzen (Markenrecht bildet ohne jede Einschränkung den Gegenstand der Patentanwaltsprüfung), sondern daß sie überdies über reiche Erfahrungen auf diesem Gebiete verfügen. Es wird daher dem Wunsch der Patentanwaltschaft entsprechend ihre Vertretungsbefugnis auch auf die streitigen Markenangelegenheiten erweitert.

Da die Vertretung in den streitigen Angelegenheiten des Musterschutzes einschließlich der Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof auch weiterhin den Rechtsanwälten vorbehalten bleiben soll, mußte die bisherige Z. 2 unterteilt werden.

Durch diese Erweiterung der Vertretungsbefugnis werden die Interessen der Rechtsanwaltschaft berührt, die bisher allein zur berufsmäßigen Vertretung in Markenstreitigkeiten vor dem Patentamt und dem Patentgerichtshof befugt war. Durch die angestrebte Novellierung soll jedoch die Vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte in diesen Fällen nicht aufgehoben werden, vielmehr werden die Streitparteien die Wahl haben, sich entweder durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Patentanwalt vor dem Patentamt und dem Patentgerichtshof vertreten zu lassen.

#### Zu Art. VII und VIII.

Die Abänderung des Musterschutzgesetzes ergab sich aus der neuen Bezeichnung der Kammern. Ferner erwies es sich als zweckmäßig, die Bestimmung des § 4 der Musterschutzrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 124, über die Errichtung eines Zentralmusterarchivs in das Musterschutzgesetz selbst zu übernehmen. Dies geschieht durch § 5 a des Entwurfes.

#### Zu Art. IX.

Siehe erläuternde Bemerkungen zu Art. I Z. 12.

#### Zu Art. X.

Im § 1 Abs. 5 des Unionsbeitrittsgesetzes, BGBl. Nr. 119/1928, wird bestimmt, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Geltendmachung der Priorität, zu deren Berichtigung und zur Vorlage der Prioritätsbelege, unzulässig ist. Da diese Bestimmung — wie bereits zu Art. I Z. 10 und 11 ausgeführt — nur auf dem Gebiet des Patentrechtes Bedeutung hat, konnte im Hinblick auf den Einbau der bezüglichen Bestimmung in den § 85 a Abs. 2 Z. 2 Patentgesetz 1950, der bisherige § 1 Abs. 5 des Unionsbeitrittsgesetzes entfallen.

#### Zu Art. XI.

Dieser Artikel regelt den Vollzug des Bundesgesetzes.